

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der  
Grundsteuer und Gewerbesteuer  
(Hebesatzsatzung vom 21.04.2005)**

**vom 16. Februar 2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen am 16.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 erhält folgende Fassung:

**Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. Für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf

350 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

400 v.H.

2. für die Gewerbesteuer auf

350 v.H.

der Steuermessbeträge.

**Artikel II**

§ 3 erhält folgende Fassung:

**Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2017.

### **Artikel III**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neunkirchen, den 17.02.2017

gez.  
Bernhard Knörzer  
Bürgermeister